



C/2025/2973

5.6.2025

Veröffentlichung der Mitteilung einer genehmigten Standardänderung einer Produktspezifikation einer geografischen Angabe gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2025/27 der Kommission ⁽¹⁾

(C/2025/2973)

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

(Artikel 24 der Verordnung (EU) 2024/1143)

„Salame Felino“

EU PGI-IT-0597-AM01 — 12.3.2025

1. **Name des Erzeugnisses**

„Salame Felino“

2. **Art der geografischen Angabe**

- Geschützte Ursprungsbezeichnung (g.U.)
- Geschützte geografische Angabe (g.g.A.)
- Geografische Angabe (g.A.)

3. **Sektor**

- Landwirtschaftliche Erzeugnisse
- Wein
- Spirituosen

4. **Land, zu dem das geografische Gebiet gehört**

Italien

5. **Behörde des Mitgliedstaats, die die Standardänderung mitteilt**

Ministerium für Landwirtschaft, Ernährungssouveränität und Forstwirtschaft

6. **Einstufung als Standardänderung**

Bei den Änderungen der Produktspezifikation der g.g.A. handelt es sich um Standardänderungen, da sie

- keine Änderung des Namens der geschützten Ursprungsbezeichnung oder geschützten geografischen Angabe oder der Verwendung dieses Namens umfassen,
- kein Risiko in sich tragen, dass der Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet verloren geht, auf das sich das einzige Dokument bezieht, bzw.
- keine zusätzlichen Beschränkungen bei der Vermarktung des geschützten Erzeugnisses zur Folge haben.

7. **Beschreibung der genehmigten Standardänderung(en)**

1. *Änderung der Nummer 4*

Änderung Nr. 1

Die Änderung betrifft Nummer 4 der Produktspezifikation, hat jedoch keine Änderung des Einzigen Dokuments zur Folge.

(¹) Delegierte Verordnung (EU) 2025/27 der Kommission vom 30. Oktober 2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Vorschriften für die Eintragung und den Schutz von geografischen Angaben, garantiert traditionellen Spezialitäten und fakultativen Qualitätsangaben und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 (ABl. L, 2025/27, 15.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2025/27/oj).

Beschreibung: Mit dieser Änderung werden Tranchierbetriebe in die Kategorie der kontrollpflichtigen Betriebe der g.g.A. aufgenommen.

Begründung: Diese Ergänzung ist erforderlich, da in der Produktspezifikation für „Salame Felino“ auch die Vermarktung des Erzeugnisses in Scheibenform vorgesehen ist.

Die Änderung betrifft das Einzige Dokument nicht.

2. Änderung der Nummer 5

Änderung Nr. 2

Diese Änderung betrifft Nummer 5 Absatz 1 der Produktspezifikation und Punkt 3.3 des Einzigen Dokuments.

Beschreibung: Die Änderung sieht vor, dass der Verweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 durch einen Verweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 ersetzt wird.

Begründung: Mit dieser Änderung werden die Verweise auf die geltenden EU-Rechtsvorschriften über die Klassifizierung von Schweineschlachtkörpern aktualisiert.

Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

3. Änderung der Nummer 5

Änderung Nr. 3

Diese Änderung betrifft Nummer 5 Absatz 1 der Produktspezifikation und Punkt 3.3 des Einzigen Dokuments.

Beschreibung: In der geänderten Fassung wird das durchschnittliche Partiegewicht (Lebendgewicht) von 160 kg ± 10 % durch das Gewicht des einzelnen Schlachtkörpers ersetzt, das zwischen 110,1 kg und 190 kg liegt, und es wird festgelegt, dass dieses zum Zeitpunkt der Schlachtung festgestellt werden muss.

Begründung: Die Streichung des Lebendgewichts und die hinzugefügte Angabe des Gewichts des einzelnen Schlachtkörpers ermöglichen eine genauere Kontrolle, ob ein Schwein die Voraussetzungen für die Schlachtung erfüllt, da es sich um eine transparentere, genauere, präzisere und verbesserte Methode handelt. Das höhere Gewicht der Schweine hängt mit der derzeitigen Entwicklung in der europäischen Schweinehaltung zusammen, die auf die Entwicklungen in den Bereichen Genetik und Ernährung sowie auf die Anwendung von Tierschutznormen zurückzuführen ist.

Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

4. Änderung der Nummer 5

Änderung Nr. 4

Die Änderung betrifft Nummer 5 Absatz 1 der Produktspezifikation, hat jedoch keine Änderung des Einzigen Dokuments zur Folge.

Beschreibung: Es wird das Kriterium für die Berechnung des Schlachtalters von Schweinen hinzugefügt.

Begründung: Diese Änderung trägt zum besseren Verständnis der Produktspezifikation seitens der Züchter und zur besseren Kontrolle bei.

Die Änderung betrifft das Einzige Dokument nicht.

5. Änderung der Nummer 5

Änderung Nr. 5

Diese Änderung betrifft den letzten Absatz in Nummer 5 der Produktspezifikation, hat jedoch keine Änderung des Einzigen Dokuments zur Folge.

Beschreibung: Mit der Änderung wird der Wortlaut „di cui all'art. 7“ („gemäß Nummer 7“) gestrichen.

Begründung: Die Änderung ist angesichts der abweichenden Bestimmungen in Nummer 7 der neuen Produktspezifikation erforderlich.

Die Änderung betrifft das Einzige Dokument nicht.

6. *Änderung der Nummer 7*

Änderung Nr. 6

Die Änderung betrifft Nummer 7 der Produktspezifikation, hat jedoch keine Änderung des Einzigen Dokuments zur Folge.

Beschreibung: Mit dieser Änderung wird die Bestimmung über die Kontrollstelle gestrichen.

Begründung: Die Streichung ist erforderlich, um die Produktspezifikation mit den geltenden EU-Vorschriften in Einklang zu bringen.

Die Änderung betrifft das Einzige Dokument nicht.

7. *Änderung der Nummer 8*

Änderung Nr. 7

Die Änderung betrifft Nummer 8 der Produktspezifikation, hat jedoch keine Änderung des Einzigen Dokuments zur Folge.

Beschreibung: Mit dieser Änderung wird Nummer 8 zu Nummer 7.

Begründung: Die Änderung ist angesichts der neuen Gliederung der Nummern der Produktspezifikation erforderlich.

Die Änderung betrifft das Einzige Dokument nicht.

EINZIGES DOKUMENT

„Salame Felino“

EU-Nr.: PGI-IT-0597-AM01 — 12.3.2025

g.U. () g.g.A. (X)

1. **Name(n) (der g.U. oder der g.g.A.)**

„Salame Felino“

2. **Mitgliedstaat oder Drittland**

Italien

3. **Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder des Lebensmittels**

3.1. *Code der Kombinierten Nomenklatur*

— 16 – ZUBEREITUNGEN VON FLEISCH, FISCHEN, KREBSTIEREN, WEICHTIEREN UND ANDEREN WIRBELLOSEN WASSERTIEREN UND VON INSEKTEN

3.2. *Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt*

„Salame Felino“ g.g.A. besitzt zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens eine zylindrische Form mit einem verdickten und einem sich verjüngenden Ende und eine weißgrau melierte Oberfläche, die wegen einer geringen Menge autochthoner Schimmelpilze wie mit feinem Staub bedeckt wirkt.

„Salame Felino“ g.g.A. muss folgende Eigenschaften aufweisen:

— Gewicht: zwischen 200 g und 4,5 kg;

— Abmessungen: unregelmäßige zylindrische Form, 15-130 cm lang;

— organoleptische Eigenschaften: fester und homogener magerer Anschnitt von nichtelastischer Konsistenz, rubinrote Farbe, keine Flecken, leicht süßer und aromatischer Geschmack;

— chemische und chemisch-physikalische Eigenschaften:

Gesamteiweißgehalt	mindestens 23 %
Verhältnis Kollagen/Eiweiß:	höchstens 0,1
Verhältnis Wasser/Eiweiß	höchstens 2,0
Verhältnis Fett/Eiweiß	höchstens 1,5
pH-Wert	> 5,3
Gesamtgehalt an Milchsäurebakterien	> 100 000

3.3. Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)

Weder die Produktspezifikation noch das Einzige Dokument, das am 20.1.2011 im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C 19, veröffentlicht wurde, enthalten Bestimmungen.

„Salame Felino“ g.g.A. wird wie folgt aus Schweinefleisch hergestellt:

- Zugelassen sind reinrassige oder von den traditionellen Grundrassen Large White und Landrace abstammende Schweine, verbessert gemäß dem italienischen Zuchtbuch (*Libro Genealogico Italiano*).
- Ebenfalls zugelassen sind von der Rasse Duroc abstammende Tiere, verbessert gemäß dem italienischen Zuchtbuch.
- Zugelassen sind ferner Schweine anderer, auch gemischter und hybrider Rassen, sofern sich ihre Schlachtkörper in die Fleischigkeitsklassen U, R oder O des Handelsklassenschemas der Union für Schweineschlachtkörper gemäß Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und ihrer anschließenden Änderungen einstufen lassen.
- Nicht zulässig sind traditionsgemäß Tiere, die Träger antithetischer Merkmale (insbesondere des für Stressempfindlichkeit (PSS) verantwortlichen Gens) sind, die sich heute auch am Schlachtkörper und am ausgereiften Erzeugnis objektiv nachweisen lassen.
- Nicht zulässig sind in jedem Fall reinrassige Tiere der Rassen Belgian Landrace, Hampshire, Pietrain, Duroc und Spotted Poland.
- Bei den verwendeten Rassen/Linien müssen ein hohes Gewicht und hohe Leistungsfähigkeit sowie in jedem Fall ein Gewicht von zwischen 110,1 kg und 190 kg des einzelnen Schlachtkörpers sichergestellt sein.
- Das Mindestschlachtalter beträgt neun Monate.
- Die Verwendung von Ebern und Sauen ist nicht gestattet.
- Die Schweine müssen sich zum Zeitpunkt der Schlachtung in einem einwandfreien Gesundheitszustand befinden und anschließend vollständig ausgeblutet werden.
- Die zur Herstellung von „Salame Felino“ g.g.A. verwendeten Fleischstücke bestehen aus ausgewählten Muskel- und Fettanteilen wie „testa di pancetta“ (oberer Teil des Bauchfleischs) und/oder „trito di banco“ (Teil unterhalb der Schulter). Tiefgefrorenes Fleisch darf nicht verwendet werden.

Muskelfleisch und Fett werden sorgfältig von größeren Bindegewebssteilen bzw. weichem Fettgewebe befreit.

Das zur Herstellung von „Salame Felino“ g.g.A. verwendete Fleisch (Muskeln und Fett) ist in einem Kühlraum bei nicht weniger als -1 °C aufzubewahren, damit die Muskelbestandteile gründlich trocknen können.

Die Herstellung der Wurstmasse erfolgt mit dem Fleischwolf (Lochscheibe mit Löchern von 6-8 mm Durchmesser).

Anschließend wird das Fleisch mit Salz (2,0-2,8 %), ganzen oder grob geriebenen Pfefferkörnern (0,03-0,06 %) und zerstoßenem Knoblauch vermengt.

Weitere mögliche Zutaten:

- trockener Weißwein (max. 400 cl/100 kg Fleisch) zur Unterstreichung des Duftes;
- Zucker und/oder Dextrose und/oder Fruktose: 0-0,3 %;
- Gärkulturen: Ihr Einsatz muss nach guter fachlicher Praxis und unter Berücksichtigung der spezifischen Eigenschaften der Starterkulturen von „Salame Felino“ erfolgen. Durch ihre lipolytische und proteolytische Wirkung mit Stabilisierung der Farbe und Kontrolle der Säuerung tragen sie zur Ausbildung von Geschmack und Duft bei;
- Natrium- und/oder Kaliumnitrat (max. 300 mg/kg); Natrium und/oder Kaliumnitrit (max. 150 mg/kg); Ascorbinsäure und ihr Natriumsalz (max. 1 g/kg).

3.4. *Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen*

Die einzelnen Erzeugungsschritte sind:

- Zerkleinern mit dem Fleischwolf;
- Vermischen des Wurstbräts unter Zugabe von Salz, Pfeffer und Knoblauch; außerdem können Wein, Zucker, Starterkulturen, Natrium- oder Kaliumnitrat und Natrium- oder Kaliumnitrit sowie Ascorbinsäure und ihr Natriumsalz zugefügt werden;
- Abfüllen in Schweinenaturdärme;
- Abbinden mit Schnur (kein Netz);
- Trocknen und Reifen.

3.5. *Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Das Aufschneiden und Verpacken von „Salame Felino“ erfolgen unter Aufsicht der zugelassenen Stelle und nach den Vorschriften des Kontrollplans.

Wegen der Empfindlichkeit des Erzeugnisses und der möglichen Beeinträchtigung durch den Schneide- und Verpackungsvorgang muss die Dauer, während der die Scheiben der Luft ausgesetzt sind, so kurz wie möglich sein, um eine Braunfärbung zu verhindern.

3.6. *Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

„Salame Felino“ g.g.A. kann in den folgenden Aufmachungen vermarktet werden: als nur mit Etikett oder Siegel versehenes ganzes Erzeugnis oder als Teilstück bzw. Scheiben in Vakuum- oder Schutzgasverpackung.

Die Bezeichnung „Salame Felino“, gefolgt vom Hinweis „geschützte geografische Angabe“ oder der Abkürzung „g.g.A.“ (in der Sprache des Landes, in dem das Erzeugnis in den Handel gelangt), ist auf dem Etikett bzw. dem Siegel in deutlich lesbarer und unverwischbarer Schrift anzubringen, die sich klar von jeder anderen Inschrift auf Etikett oder Siegel abhebt, gefolgt vom Gemeinschaftszeichen und vom Markenzeichen des Erzeugerbetriebs.

4. **Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets**

Das Erzeugungsgebiet von „Salame Felino“ liegt im Verwaltungsgebiet der Provinz Parma.

5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

5.1. Besonderheit des geografischen Gebiets

Das Erzeugungsgebiet von „Salame Felino“ g.g.A., das der gesamten Provinz Parma entspricht, ist durch ein Nebeneinander von Hügelland und Ebene sowie durch das Vorhandensein von Seen und Salzbergwerken gekennzeichnet.

Die Abgrenzung des geografischen Gebiets erfolgte anhand einer sorgfältigen historischen Rekonstruktion der Erzeugungspraktiken dieses typischen Erzeugnisses, die eng verbunden sind mit den traditionsreichen Schlachtverfahren und den Verfahren zur Reifung des Schweinefleischs, begünstigt seit dem Altertum durch die Salzbergwerke und die besonderen klimatischen Bedingungen wie spezifische Luftfeuchtigkeitswerte und Seewinde sowie ausgedehnte Waldflächen.

Im Hügelland von Parma hat man sich seit jeher das Salz von Salsomaggiore bei verschiedenen Verarbeitungstechniken zunutze gemacht.

Unter „tecnologie della pianura“ („Techniken der Ebene“) sind die Praktiken der Verarbeitung und Reifung von Schweinefleisch zu verstehen, die sich bereits in etruskischer und römischer Zeit herausgebildet haben, auch wegen der vorhandenen Schweinebestände, die unter anderem dazu dienten, die römischen Legionen zu versorgen. Dazu nutzten die Haltungsbetriebe auf den Hügeln am Rande der Ebene den günstigen Zugang zum Salz der Salzbergwerke von Salsomaggiore, die sich seit langer Zeit in großer Zahl auf diesen Hügeln befanden; da Salz ein wertvolles Gut war, wurde es abseits der Verkehrswege verarbeitet, weil es so besser vor Diebstahl geschützt war.

Auch wegen der Nähe zu diesen Salzbergwerken kam hier bereits im vierzehnten Jahrhundert das Verfahren des Einsalzens und der Verarbeitung von Schweinefleisch zur Anwendung, aufgrund dessen diese Erzeugnisse im In- und Ausland geschätzt werden.

5.2. Besonderheiten des Erzeugnisses

„Salame Felino“ g.g.A. unterscheidet sich von anderen Erzeugnissen dieser Warenkategorie durch Kompaktheit, seine nicht-elastische Konsistenz und seine Homogenität sowie durch die rubinrote Farbe und den leicht süßen, aromatischen Geschmack.

Anders als der Großteil der im Handel befindlichen Salamisorten wird „Salame Felino“ nicht in Kunstdarm, sondern ausschließlich in Naturdarm abgefüllt. Das Erzeugnis ist laktose- und milchpulverfrei und hat einen mäßig hohen pH-Wert, was seine organoleptischen Eigenschaften unterstreicht.

5.3. Ursächlicher Zusammenhang zwischen dem geografischen Gebiet und der Qualität oder den Merkmalen des Erzeugnisses (im Falle einer g.U.) bzw. einer bestimmten Qualität, dem Ansehen oder sonstigen Eigenschaften des Erzeugnisses (im Falle einer g.g.A.)

Die Wertschätzung von „Salame Felino“ g.g.A. ist durch zahlreiche Dokumente belegt, die Hinweise auf das Erzeugnis und entsprechende Zitate enthalten.

Erste Bezugnahmen finden sich bereits bei einigen lateinischen Autoren aus dem ersten Jahrhundert n. Chr., so z. B. im römischen Kochbuch „De re coquinaria“ von Apicius. „Salame Felino“ war an den Fürstenhöfen von Parma – von den Farnesern über die Bourbonen bis zur Herzogin Marie Louise – gut bekannt.

Die älteste bildliche Darstellung des Erzeugnisses findet sich vermutlich im Inneren des Baptisteriums von Parma (1196-1307): Auf dem Relief des Sternzeichens Wassermann sieht man an einem als Topfhalterung dienenden Balken über einer Feuerstelle zwei Würste hängen, die in Größe und Form der heutigen „Salame Felino“ g.g.A. entsprechen.

1766 ergab eine Zählung aller Schweine, dass auf dem Markt der Markgrafschaft Felino der lebhafteste Handel mit diesen Tieren im gesamten Umland betrieben wurde; aus dieser Zeit finden sich für das Gebiet von Felino Preisverzeichnisse für magere und für fette Salami. Seit Beginn des neunzehnten Jahrhunderts wird in Chroniken des Brauchtums und der Kochkunst von einem besonderen Verfahren der Verarbeitung von Schweinefleisch zu Salami im Umland des Dorfes Felino berichtet.

1905 findet der Begriff „Salame Felino“ Eingang ins Wörterbuch der italienischen Sprache, und im Jahr 1912 wird im Jahresbericht des Landwirtschaftsministeriums über die wirtschaftliche Entwicklung auf die Erzeugung von „Salame di Felino“ eingegangen.

Seit 1927 erkennen die zuständigen lokalen Behörden die Bezeichnung „Salame Felino“ für in der Provinz Parma erzeugte Salami an, die offenbar schon damals besonders geschätzt wurde und damit auch eine hohe Bekanntheit genoss, denn nach Auffassung des Ufficio e Consiglio Provinciale dell'Economia Nazionale (Wirtschaftsamt und Wirtschaftsrat der Provinz) trug die kommerzielle Verwertung der Bezeichnung zur Steigerung des Wohlstands in der Provinz bei. Die feste Verwurzelung der Erzeugung von „Salame Felino“ in der Provinz Parma ist auch heute noch durch Untersuchungen zur gastronomischen Kultur dieser Region belegt. In zahlreichen Besprechungen wird auf die enge Verbindung von „Salame Felino“ mit der lokalen Gastronomie hingewiesen und dieses Erzeugnis als eine der beliebtesten Wurstsorten von Parma bezeichnet, deren Qualität eng mit der Tradition verknüpft ist, die sich nur in den Tälern der Provinz Parma entwickeln und über Jahrhunderte hinweg erhalten konnte. Hinzu kommen die vielen Veranstaltungen, die die örtlichen bzw. die Provinzbehörden im In- und Ausland zu Ehren von „Salame Felino“ durchführen, mit Verkostungsständen, an denen auch Informationsmaterial zu den Eigenschaften dieser Salami und zur Geschichte ihrer Erzeugung in der Provinz Parma verteilt wird.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation

<https://www.politicheagricole.it/flex/cm/pages/ServeAttachment.php/L/IT/D/1%252Fe%252F5%252FD.3526679936c72412af8b/P/BLOB%3AID%3D18907/E/pdf?mode=download>



C/2025/3100

5.6.2025

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

4. Juni 2025

(C/2025/3100)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,1384	CAD	Kanadischer Dollar	1,5601
JPY	Japanischer Yen	164,15	HKD	Hongkong-Dollar	8,9327
DKK	Dänische Krone	7,4599	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,8926
GBP	Pfund Sterling	0,84210	SGD	Singapur-Dollar	1,4678
SEK	Schwedische Krone	10,9475	KRW	Südkoreanischer Won	1 555,42
CHF	Schweizer Franken	0,9370	ZAR	Südafrikanischer Rand	20,3178
ISK	Isländische Krone	144,60	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	8,1835
NOK	Norwegische Krone	11,5185	IDR	Indonesische Rupiah	18 571,80
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	4,8348
CZK	Tschechische Krone	24,808	PHP	Philippinischer Peso	63,499
HUF	Ungarischer Forint	403,45	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,2830	THB	Thailändischer Baht	37,243
RON	Rumänischer Leu	5,0530	BRL	Brasilianischer Real	6,4002
TRY	Türkische Lira	44,5340	MXN	Mexikanischer Peso	21,8646
AUD	Australischer Dollar	1,7552	INR	Indische Rupie	97,7790

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.



C/2025/3137

5.6.2025

Veröffentlichung der Mitteilung einer genehmigten Standardänderung der Produktspezifikation einer geografischen Angabe gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2025/27 der Kommission ⁽¹⁾

(C/2025/3137)

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

(Artikel 24 der Verordnung (EU) 2024/1143)

„Isla de Menorca / Illa de Menorca“

PGI-ES-A0870-AM02 — 10.3.2025

1. Name des Erzeugnisses

Isla de Menorca

Illà de Menorca

2. Art der geografischen Angabe

geschützte Ursprungsbezeichnung (g.U.)

geschützte geografische Angabe (g.g.A.)

geografische Angabe (g.A.)

3. Sektor

Landwirtschaftliche Erzeugnisse

Wein

Spirituosen

4. Land, zu dem das geografische Gebiet gehört

Spanien

5. Behörde des Mitgliedstaats, die die Standardänderung mitteilt

Ministerio de Agricultura, Alimentación y Medio Ambiente

Dirección General de la Industria Alimentaria

Subdirección General de Calidad Diferenciada y Agricultura Ecológica

6. Einstufung als Standardänderung

Begründung:

Die Aufnahme der Sorten Garnacha blanca und Garnacha tinta als geeignete Rebsorten für die Herstellung von Weinen mit der g.g.A. „Isla de Menorca“ ist durch das Ansehen, das sie den Weinen mit der g.g.A. bringen, begründet. Dieses Ansehen ist durch die Anerkennung und die Auszeichnung der Weine aus diesen Rebsorten gerechtfertigt. Ihre Aufnahme hat auch positive wirtschaftliche Auswirkungen auf die eingetragenen Kellereien.

7. Beschreibung der genehmigten Standardänderung(en)

AUFNAHME NEUER KELTERTRAUBENSORTEN

Beschreibung:

⁽¹⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2025/27 der Kommission vom 30. Oktober 2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Vorschriften für die Eintragung und den Schutz von geografischen Angaben, garantiert traditionellen Spezialitäten und fakultativen Qualitätsangaben und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 (ABl. L, 2025/27, 15.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2025/27/oj).

Die Rebsorten Garnacha blanca und Garnacha tinta werden als weiße bzw. rote Keltertraubensorten aufgenommen.

Nummer 6 der Produktspezifikation und Punkt 7 des Einziges Dokuments wurden geändert.

Die Änderung entspricht einer Standardänderung im Sinne von Artikel 24 der Verordnung (EU) 2024/1143, da sie keine Änderung des Namens oder der Verwendung des Namens oder der Kategorie des Erzeugnisses oder der Erzeugnisse, die mit der geografischen Angabe bezeichnet werden zur Folge hat, der Zusammenhang nicht verloren geht und die Änderung keine weiteren Beschränkungen der Vermarktung des Erzeugnisses zur Folge hat.

EINZIGES DOKUMENT

1. Name(n)

Isla de Menorca

Illa de Menorca

2. Art der geografischen Angabe

g.g.A. – geschützte geografische Angabe

3. Kategorien von Weinbauerzeugnissen

1. Wein

3.1. Code der Kombinierten Nomenklatur

— 22 – GETRÄNKE, ALKOHOLHALTIGE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG

2204 – Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009

4. Beschreibung des Weins/der Weine

1. Rotwein und Roséwein

KURZBESCHREIBUNG

Rotwein: glänzend kirschfarben. Im Mund rund, mittelstark ausgeprägt, gut strukturiert und ausgewogen.

Roséwein: kirschfarben, leuchtend, am Gaumen ergiebig. Er weist Aromen roter Früchte (Pflaumen und Erdbeeren) mittlerer Intensität und eine ausgeprägte retronasale Persistenz auf.

* Bei Weinen mit einem Zuckergehalt von ≤ 5 g/l (Glukose + Fruktose) beträgt der Schwefeldioxidgehalt ≤ 150 mg/l bei Rotweinen und ≤ 200 mg/l bei Roséweinen. Ist der Zuckergehalt > 5 g/l, beträgt der Schwefeldioxidgehalt ≤ 200 mg/l bei Rotweinen und ≤ 250 mg/l bei Roséweinen.

* Bei gereiften Weinen beträgt der maximale Gehalt an flüchtiger Säure 14,33 mEq/l; dieser steigt um 1 mEq/l pro Volumenprozent Alkohol über 11 %.

* Nicht aufgeführte Grenzwerte entsprechen den geltenden EU-Rechtsvorschriften.

Allgemeine Analysemerkmale

— Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): —

— Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): 12

— Mindestgesamtsäure: 4,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure

— Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): 13,33

— Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter): —

2. *Weißwein*

KURZBESCHREIBUNG

Die Weine sind glänzend blassgelb oder gold-gelb mit grünlichen Reflexen. Sie sind wohlschmeckend, fruchtig, frisch, trocken und von starker Intensität und ausgeprägtem Nachgeschmack.

* Bei Weinen mit einem Zuckergehalt von ≤ 5 g/l (Glukose + Fruktose) beträgt der Schwefeldioxidgehalt ≤ 200 mg/l; ist der Zuckergehalt > 5 g/l, beträgt der Schwefeldioxidgehalt ≤ 250 mg/l.

* Bei gereiften Weinen beträgt der maximale Gehalt an flüchtiger Säure 14,33 mEq/l; dieser steigt um 1 mEq/l pro Volumenprozent Alkohol über 11 %.

* Nicht aufgeführte Grenzwerte entsprechen den geltenden EU-Rechtsvorschriften.

Allgemeine Analysemerkmale

— Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): —

— Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): 11,5

— Mindestgesamtsäure: 4,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure

— Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): 13,33

— Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter): —

5. **Weinbereitungsverfahren**

5.1. *Spezifische önologische Verfahren*

1.

Einschlägige Einschränkung bei der Weinbereitung

Es wird ein angemessener Druck angewandt, um Most oder Wein zu extrahieren und ihn von dem Trester zu trennen. Der Ertrag beläuft sich auf < 70 l Wein pro 100 kg Trauben.

Der Höchstertag von Wein (in Liter) pro 100 kg Trauben kann vom CIM auf Eigeninitiative oder auf Anfrage in begründeten Fällen geändert und genehmigt werden. Die Änderung wird mit den erforderlichen Überprüfungen vor der Weinlese erfolgen und der Höchstertag darf 74 Liter Wein pro 100 kg Trauben nicht übersteigen.

2.

Anbauverfahren

Der Anbau erfolgt in der Gobelet- oder Spaliererziehung.

5.2. *Höchstertäge*

1.

8 000 kg Trauben pro Hektar

2.

56 Hektoliter pro Hektar

6. **Abgegrenztes geografisches Gebiet**

Das Erzeugungsgebiet der Trauben und des Weins, der die Angabe „Illa de Menorca / Isla de Menorca“ tragen darf, umfasst alle Gemeinden der Insel Menorca.

7. **Keltertraubensorte(n)**

CABERNET SAUVIGNON

CHARDONNAY
GARNACHA BLANCA
GARNACHA TINTA
MACABEO – VIURA
MALVASIA AROMÁTICA – MALVASÍA SITGES
MERLOT
MOLL – PENSAL BLANCA
MONASTRELL
MOSCATEL DE ALEJANDRÍA
PARELLADA
SYRAH
TEMPRANILLO

8. **Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge**

Vor dem Hintergrund, dass die neue Ära des Menorca-Weins vor etwa 25 Jahren begann, beruht der Zusammenhang auf dem schnell erlangten Ansehen auf dem Markt, das sich in den nationalen und internationalen Verkäufen widerspiegelt.

Verkäufe: 88,49 % auf den Balearen, 7 % im Rest von Spanien, 0,23 % in der EU, 2,25 % in Amerika, 2,03 % in China.

Das Ansehen, das der geschützte Wein mit der g.A. „VTIM“ Tag für Tag genießt, ist auf die angebauten Rebsorten zurückzuführen. Es handelt sich zwar um traditionelle Sorten, doch verleihen ihnen flacher und zerklüfteter Kalkstein sowie kieselsäurehaltige Flächen besondere Eigenschaften. Die dem Nordwind, der Mikroelemente liefert, ausgesetzten Rebflächen sind besonders widerstandsfähig und ertragsarm; selten werden 2 000 kg/ha gewonnen.

9. **Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)**

Rechtsrahmen:

Einzelstaatliches Recht

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften

Beschreibung der Bedingung:

Alle Erzeugnisse, die für die Angabe „Illa de Menorca / Isla de Menorca“ infrage kommen, müssen mit einer amtlichen Kontrollnummer versehen sein, die vom Consell Insular de Menorca vergeben wurde.

Link zur Produktspezifikation

https://www.caib.es/sites/qualitatagroalimentaria/ca/vi_de_la_terra_illa_de_menorca-46262/



C/2025/3174

5.6.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11485 – BRASSERIE NATIONALE / BOISSONS HEINTZ)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/3174)

1. Am 26. Mai 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Brasserie Nationale S.A. („Brasserie Nationale“) (Luxemburg),
- Boissons Heintz S.à r.l. („Boissons Heintz“) (Luxemburg).

Brasserie Nationale wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über Boissons Heintz übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

Der Zusammenschluss wurde nach Artikel 22 Absatz 3 der Fusionskontrollverordnung von der luxemburgischen Wettbewerbsbehörde an die Kommission verwiesen.

Eine Anmeldung dieses Zusammenschlusses war bereits am 18. Oktober 2024 bei der Kommission eingegangen, wurde jedoch am 18. November 2024 zurückgezogen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Brasserie Nationale ist in der Herstellung von Bier und Mineralwasser tätig. Über die Tochtergesellschaft Munhowen ist Brasserie Nationale auch im Großhandel mit Getränken in Luxemburg und den benachbarten Regionen Frankreichs und Belgiens tätig.
- Boissons Heintz ist ein Großhändler, der in Luxemburg im Großhandel mit verschiedenen Arten von Getränken, darunter Bier und Mineralwasser, tätig ist.

3. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11485 – BRASSERIE NATIONALE / BOISSONS HEINTZ

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).



C/2025/3175

5.6.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.12012 – MADISON DEARBORN PARTNERS / SCHOELLER GROUP)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/3175)

1. Am 26. Mai 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Intelligent Packaging Sub Limited Partnership („IPL-Muttergesellschaft“ – zusammen mit ihren Tochtergesellschaften „IPL“, Kanada), kontrolliert von Madison Dearborn Partners, LLC („MDP“, Vereinigte Staaten),
- Schoeller Packaging B.V. (Niederlande), Schoeller Rental B.V. (Niederlande) und Schoeller Allibert GmbH (Deutschland) (zusammen „Schoeller Group“) kontrolliert von Fonds, die von Brookfield Corporation und/oder ihren verbundenen Unternehmen (Vereinigte Staaten) verwaltet und/oder beraten werden.

MDP wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit der Schoeller Group erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- MDP eine Private-Equity-Gesellschaft mit Sitz in den USA, deren Schwerpunkt weltweit auf Investitionen in die Grundstoffindustrie, in Finanzdienstleistungen, in das Gesundheitswesen, in Technologie und in Lösungen für Behörden liegt.
- Die Schoeller Group ist ein europäischer Hersteller von Mehrweg-Transportbehältern aus Kunststoff für den Materialtransport. Die Schoeller Group bietet eine Reihe von Standard- und maßgeschneiderten Lösungen für Mehrwegverpackungen aus Kunststoff an, darunter faltbare Behälter, Getränkekästen und -tablets, tragbare Kisten und Paletten. Zu ihren Kunden gehören weltweit die Automobil-, Getränke- und Lebensmittelindustrie-, das verarbeitende Gewerbe, die Pooling-Branche und der Einzelhandel.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12012 – MADISON DEARBORN PARTNERS / SCHOELLER GROUP

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË



C/2025/3177

5.6.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.12010 – ACTIS / GIC / SERENA ENERGIA)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/3177)

1. Am 22. Mai 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Actis GP LLP („Actis“, Vereinigtes Königreich), kontrolliert von General Atlantic Partners, L.P. („GA“, Vereinigte Staaten),
- GIC (Ventures) Pte. Ltd. („GIC“, Singapur), letztlich kontrolliert von der Regierung Singapurs,
- Serena Energia S.A. („Serena Energia“, Brasilien).

Actis und GIC (letztere über ihre mittelbar kontrollierte Zweckgesellschaft Warrington Investment Pte. Ltd (Singapur)) werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Serena Energia erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt im Wege eines öffentlichen Übernahmeangebots.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Actis ist ein globaler Investor mit Schwerpunkt auf nachhaltiger Infrastruktur, der insbesondere in den Bereichen Energieinfrastruktur, langlebige Infrastruktur, digitale Infrastruktur, Immobilien und Private Equity tätig ist. GA ist eine global aufgestellte Private-Equity-Gesellschaft, die Wachstumsunternehmen in den folgenden sieben Branchen Kapital und strategische Unterstützung bereitstellt: Klima, Verbraucher, Finanzdienstleistungen, Gesundheitsversorgung, Biowissenschaften, Technologie und nachhaltige Infrastruktur.
- GIC verwaltet ein diversifiziertes weltweites Portfolio von Investitionen in den Bereichen Private Equity, Risikokapital und Infrastruktur sowie direkte Investitionen in private Unternehmen.
- Serena Energia betreibt in Brasilien und den Vereinigten Staaten Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erzeugung und Vermarktung von Strom, der ausschließlich aus sauberen und erneuerbaren Energiequellen stammt

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12010 – ACTIS / GIC / SERENA ENERGIA

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË



C/2025/3181

5.6.2025

UNTERAUSSCHUSS I FÜR DEN FREIEN WARENVERKEHR
LISTE DER NATIONALEN ENTSCHEIDUNGEN GEMÄSS DEN ARTIKELN 45 UND 47 DER
VERORDNUNG (EU) 2018/848

(C/2025/3181)

Zur Kenntnisnahme durch den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

1. Die Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (32018R0848) wurde mit Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 31/2022 vom 4. Februar 2022 in das EWR-Abkommen aufgenommen.
2. Gemäß dem Beschluss Nr. 31/2022 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses wird in Artikel 47 der Verordnung (EU) 2018/848 folgender Absatz angefügt: „Hat die Union ein Drittland gemäß dieser Vorschrift anerkannt, teilt sie dies dem Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten mit. Die EFTA-Staaten beschließen innerhalb von 30 Tagen nach Eingang dieser Mitteilung über die Anerkennung der Gleichwertigkeit des Drittlandes und der in der Mitteilung angegebenen Produktbedingungen. Der Gemeinsame EWR-Ausschuss wird hierüber unterrichtet und veröffentlicht regelmäßig Listen derartiger Entscheidungen in der EWR-Beilage des Amtsblatts.“
3. Die Europäische Union hat dem Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten mitgeteilt, dass die Union anerkennt, dass Chile, die Schweiz und das Vereinigte Königreich über ein Produktionssystem verfügen, das infolge der Anwendung von Vorschriften, die die gleiche Konformitätsgarantie bieten wie die Vorschriften der Union, die gleichen Ziele und Grundsätze erfüllt:
 - Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile über den Handel mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen (ABl. L 331 vom 14.12.2017, S. 4), in Kraft getreten am 1. Januar 2018); NB: Chile wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/949 der Kommission (ABl. L 167 vom 4.7.2018, S. 3) in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 aufgenommen
 - Anhang 9 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 132), in Kraft getreten am 1. Juni 2002), geändert durch das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 136 vom 30.5.2009, S. 2) und den Beschluss Nr. 2/2015 des Gemischten Ausschusses für Landwirtschaft vom 19. November 2015 zur Änderung der Anlagen 1 und 2 des Anhangs 9 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 323 vom 9.12.2015, S. 29)
 - Anhang 14 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10), vorläufig angewendet ab dem 1. Januar 2021 und in Kraft getreten am 1. Mai 2021)
4. Die dem EWR angehörenden EFTA-Staaten haben dem EFTA-Sekretariat am 27. September 2024 ihre nationalen Entscheidungen mitgeteilt.
5. Auf der Grundlage der Mitteilungen der dem EWR angehörenden EFTA-Staaten hat das EFTA-Sekretariat eine Liste der nationalen Entscheidungen aufgestellt.
6. Diese Liste wird dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnisnahme vorgelegt.
7. Die Liste wird in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht, sobald sie vom Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur Kenntnis genommen wurde.

ANHANG I

**Liste der nationalen Entscheidungen gemäß den Artikeln 45 und 47 der Verordnung (EU) 2018/848
über die ökologische/biologische Produktion****Island**

Titel	Nationale Quellenangabe
REGLUGERÐ um lífræna framleiðslu og merkingu lífrænt ræktaðra vara	https://island.is/reglugerdir/nr/0205-2023

Norwegen

Titel	Nationale Quellenangabe
Forskrift om økologisk produksjon og merking av økologiske landbruksprodukter, akvakulturprodukter, næringsmidler og fôr m.m. (økologiforskriften) – FOR-2022-06-11-1171	Forskrift om økologisk produksjon og merking av økologiske landbruksprodukter, akvakulturprodukter, næringsmidler og fôr m.m. (økologiforskriften)



C/2025/3182

5.6.2025

Staatliche Beihilfen – Entscheidung, keine Einwände zu erheben

(C/2025/3182)

Die EFTA-Überwachungsbehörde erhebt keine Einwände gegen folgende Beihilfemaßnahme:

Datum der Annahme der Entscheidung	19. Februar 2025
Nummer der Beihilfesache	93440
Nummer der Entscheidung	017/25/COL
EFTA-Staat	Liechtenstein
Titel (und/oder Name des Beihilfeempfängers)	Staatliche Beihilferegelung im Rahmen des Medienförderungsgesetzes
Rechtsgrundlage	Medienförderungsgesetz vom 21. September 2006 in der geänderten Fassung, Medienförderungsverordnung vom 22. März 2016 in der geänderten Fassung, Mediengesetz vom 19. Oktober 2005 in der geänderten Fassung
Art der Maßnahme	Regelung
Ziel der Maßnahme	Wahrung der Meinungsvielfalt, Förderung der journalistischen und der redaktionellen Qualität und Erleichterung der Verbreitung von meinungsbildenden Medien in Liechtenstein
Form der Beihilfe	Direktzuschuss
Mittelausstattung	11,04 Millionen CHF
Beihilfeintensität	25 %-75 %
Dauer	Bis zum 31. Dezember 2029
Wirtschaftszweige	Information und Kommunikation
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Medienkommission Äulestrasse 51 Postfach 684 9490 Vaduz

Die um vertrauliche Passagen bereinigte rechtsverbindliche Sprachfassung der Entscheidung ist auf folgender Website der EFTA-Überwachungsbehörde abrufbar:

<http://www.eftasurv.int/state-aid/state-aid-register/decisions/>.



C/2025/90049

5.6.2025

Berichtigung des Beschlusses des Rates vom 23. September 2024 zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer

(Amtsblatt der Europäischen Union C, C/2024/5865, 27. September 2024)

1. Seite 2, Kategorie „I. REGIERUNGSVERTRETER“:

Anstatt:

„Niederlande	Frau Gaby BLOM	Frau Colette VAN BOVEN“
--------------	----------------	-------------------------

muss es heißen:

„Niederlande	Frau Colette VAN BOVEN Frau Gaby BLOM	Frau Kim FREDERIKS“
--------------	--	---------------------

2. Seite 4, Kategorie „II. VERTRETER DER ARBEITNEHMERVERBÄNDE“:

Anstatt:

„Niederlande	Herr Antoine REIJNDERS Herr Ton SCHOENMAECKERS	Herr Hans KOEHORST“
--------------	---	---------------------

muss es heißen:

„Niederlande	Frau Klara BOONSTRA	Frau Catelijne MULLER“
--------------	---------------------	------------------------

3. Seite 6, Kategorie „III. VERTRETER DER ARBEITGEBERVERBÄNDE“:

Anstatt:

„Niederlande	Frau Klara BOONSTRA	Frau Catelijne MULLER“
--------------	---------------------	------------------------

muss es heißen:

„Niederlande	Herr Antoine REIJNDERS Herr Ton SCHOENMAECKERS	Herr Hans KOEHORST“
--------------	---	---------------------